

Martin Eichtinger
Landesrat

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 22.12.2022

Zu Ltg.-**2446/A-5/544-2022**

Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 22.12.2022

LR-EM-W-577/041-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Klubobmann Udo Landbauer, MA, Ltg.-2446/A-5/544-2022 betreffend „**Beispiel St. Leonhard am Forst – Stopp dem Mieten-Tsunami im sozialen Wohnbau**“ vom 15.12.2022 teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Diese Problematik ist seit einigen Jahren bekannt. Um diesem Problem entgegenzuwirken wurde bereits mit Beschluss der NÖ Landesregierung gemäß § 7a NÖ WFG 2005 vom 24.09.2019 der § 49 in die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2019 aufgenommen:

„Sind nach vollständiger Tilgung der Förderungsdarlehen noch weitere Fremdmittel zurückzuführen und wird noch nicht die Grundmiete gemäß § 14 Abs. 7a Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder bei Gemeindewohnungen eine Miete in der gleichen Höhe verrechnet, so kann bis zu fünf Jahre Wohnzuschuss oder Wohnbeihilfe bis zu € 2 pro m² zuerkannt werden, wobei die Absenkung des Wohnungsaufwandes auf höchstens € 2,50/m² monatlich zu erfolgen hat.“

Es besteht daher die Möglichkeit, nach Tilgung des Förderungsdarlehens, für einen weiteren Zeitraum von höchstens 5 Jahren, weiterhin Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe im Ausmaß von bis zu 2 € pro m² zu beziehen.

Weiters kann vom gemeinnützigen Bauträger 25 Jahre nach Fertigstellung des Wohnobjekts eine mit Landesmitteln geförderte Sanierung des beantragt werden. Nach Zusicherung der Sanierung besteht für die Bewohner wieder die Möglichkeit um Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe anzusuchen.

Zu Frage 3:

Es sind keine ähnlichen Fälle bekannt.

Mit besten Grüßen

Martin Eichinger eh.
Landesrat